



Vergabe Aktuell

04.04.2023

Der Auftraggeber darf entscheiden, was er beschafft. Das Vergaberecht regelt nur das „Wie“ (OLG Koblenz, 12.10.2020, Verg 8/20).

Das Bestimmungsrecht des Auftraggebers erstreckt sich auf Art, Menge und Qualität der Leistung. Das Vergaberecht regelt nur die Art und Weise der Beschaffung.

Der Auftraggeber muss den Auftragsgegenstand allerdings sachlich, objektiv und nachvollziehbar bestimmen. Der Auftraggeber darf den Auftragsgegenstand weder willkürlich festlegen noch damit Bieter diskriminieren. Er muss alle maßgeblichen Tatsachen ermittelt, berücksichtigt und angemessen bewertet haben. Außerdem darf er nur auftragsbezogene Gründe in seine Erwägungen einbeziehen.

OLG Koblenz konkretisiert Beschaffungsautonomie

Vergaberecht regelt Verfahren, nicht Leistungsinhalt

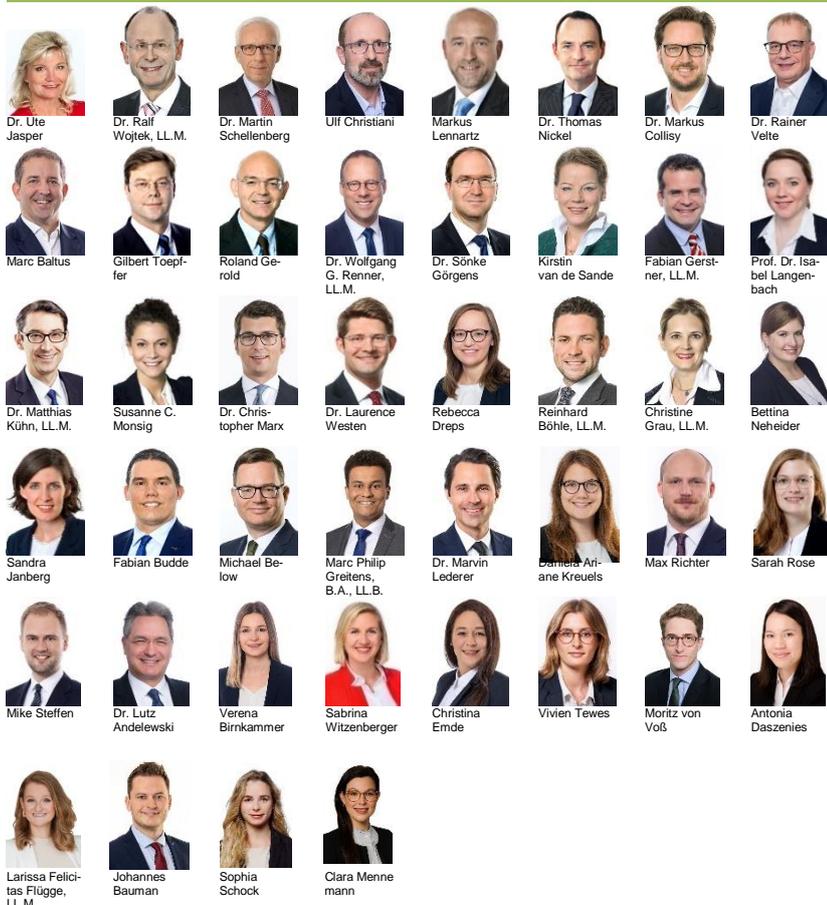
Sachliche, nicht willkürliche Gründe für Auftragsgegenstand

Download Volltext:

[https://www.heuking.de/fileadmin/Aktuelles/OLG Koblenz_12.10.2020_Verg_8-20_1370.pdf](https://www.heuking.de/fileadmin/Aktuelles/OLG_Koblenz_12.10.2020_Verg_8-20_1370.pdf)

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

Unser Team



Unsere Auszeichnungen

Das Team „Öffentlicher Sektor und Vergabe“ von

wurde 2022/2023 von nationalen und internationalen Anwaltsrankings zu den besten Beratern gezählt und ausgezeichnet.



Unsere Vorträge



Nachhaltige öffentliche Beschaffung, 21.04.2023



Vergaberechtstagung des Kommunalen Bildungswerks e. V., 27.04.2023



Klausurtagung des Landkreistages NRW am 27.04.2023



Kommunaler Wohnungsbau – Konzepte für Bauen und Wohnen, 21.06.2023



Update Vergaberecht 2023

12.05.2023 in Düsseldorf

Wir freuen uns auf Sie!

www.heuking.de

Berlin
Chemnitz
Düsseldorf
Frankfurt
Hamburg
Köln
München
Stuttgart
Zürich